

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

FÖV Zabel-Gymnasium Gera e.V.
Clara-Zetkin-Straße 7
07545 Gera

Geldzuwendung

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

FÖV Zabel-Gymnasium Gera e.V. Clara-Zetkin-Straße 7
07545 Gera

Name und Anschrift des Zuwendenden

Stern-Apotheke
Th. Hartmann
Wiesestr. 5
07548 Gera

Laufen mit Herz 2014
Teamnummer: 56

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 96,00 €	- in Buchstaben - Neun - Sechs 00/100 Euro	Tag der Zuwendung: 24.09.2014
---	--	---

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks /der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr, vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks /der begünstigten Zwecke)

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Gera, StNr 141/13321, vom 01.09.2011 ab 2011 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).



Gera, 24.09.2014

Förderverein
Zabel-Gymnasium Gera e.V.
Clara-Zetkin-Str 7 • 07545 Gera
Telefon 0365-8001515
Telefax 0365-8001516

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 88)